



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Postfach 22 15 55 · 80505 München

Dienststellen im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
und für Heimat

Name
Dr. Luber

Telefon
089 2306-2211

Telefax
089 2306-2808

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-P 1400 SV-21/69

Datum
09.03.2020

Ergänzende Erläuterungen zum FMS vom 04.03.2020, Az.: Ref. 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Veröffentlichung des FMS vom 04.03.2020 sind Fragen zu bestimmten Fallkonstellationen gestellt worden, zu denen im Sinne einer einheitlichen Handhabung im gesamten Geschäftsbereich die nachfolgenden Erläuterungen gegeben werden.

Zu Punkt 2 des FMS: Verdachtsfälle (2. Absatz) – Kontaktpersonen

Ein Beschäftigter hatte wissentlich Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person, hat aber selbst (noch) keine Krankheitssymptome.

Weiteres Vorgehen:

Es ist umgehend das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Bis zur erfolgten Abklärung mit dem Gesundheitsamt ist der/die Beschäftigte **dienst- bzw. arbeitsfähig**. Nach erfolgter Rückmeldung des Gesundheitsamts sind dessen Anordnungen/Empfehlungen umzusetzen. Sofern das Gesundheitsamt Telearbeit/Homeoffice empfiehlt, sind diese Maßnahmen – soweit möglich – zu gewähren. Sofern Telearbeit/Homeoffice nicht möglich ist, bleibt der/die Beschäftigte weiterhin zur Dienstleistung an der Dienststelle verpflichtet.

Dienstgebäude München

Odeonsplatz 4, 80539 München

Telefon 089 2306-0

Öffentliche Verkehrsmittel

U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg

Bankgasse 9, 90402 Nürnberg

Telefon 0911 9823-0

Öffentliche Verkehrsmittel

U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail

poststelle@stmf.bayern.de

Internet

www.stmf.bayern.de

Zu Punkt 2 des FMS: Verdachtsfälle (2. Absatz) – mögliche Kontaktpersonen (zusätzliche Fallkonstellation)

Eine direkte Bezugsperson einer/s Beschäftigten muss auf Anordnung von dessen Arbeitgeber im Home-Office arbeiten, da es dort einen Verdachtsfall gibt. Das Ergebnis der Untersuchung steht noch aus. Wie muss sich der Beschäftigte verhalten?

Lösung:

Der/Die Beschäftigte ist zur Dienstleistung verpflichtet. Es wird auch keine Telearbeit angeordnet.

Zu Punkt 2 des FMS: Verdachtsfälle (3. Absatz) - Rückkehrer aus Risikogebieten ohne Symptome

Lt. FMS ist ein Ausschluss von der Arbeit bzw. vom Dienst nicht geboten. Was bedeutet das in Bezug auf Telearbeit?

Lösung:

Soweit das dienstlich möglich ist, wird für diese Beschäftigten Telearbeit bis 14 Tage nach Rückkehr **angeordnet**. Eine Anrechnung auf Teletage erfolgt nicht.

Zeigt der Beschäftigte **Krankheitssymptome**, ist er **dienst- bzw. arbeitsunfähig**.

Ab wann gelten die Regelungen für Risikogebiete?

Lösung:

Maßgeblich ist der Veröffentlichungstag durch das RKI einschließlich der 14 Tage vorher.

Beispiel:

Das RKI hat am Donnerstag, den 5.3.2020 bekannt gegeben, dass Südtirol zu den Risikogebieten gehört. Maßgeblich für die Frage des Aufenthalts ist deshalb ein Zeitraum ab dem 20.2.2020.

Zu Punkt 2 des FMS: Reisen in Risikogebiete

Dürfen Beschäftigte in Risikogebiete fahren?

Lösung:

Im eigenen Interesse ist es für keinen Beschäftigten des Freistaats Bayern sinnvoll, in ein Risikogebiet zu reisen, auch wenn bislang vom Auswärtigen Amt keine Reisewarnung

ausgegeben wurde. Reisen sollten nach Möglichkeit storniert werden, wenn keine Stornierungskosten anfallen. Wird eine Reise in ein Risikogebiet erst zu einem Zeitpunkt gebucht und unternommen, in dem die Einstufung als Risikogebiet bereits bekannt ist, ist das bei einem Beschäftigten des Freistaats Bayern als unverantwortliches Handeln anzusehen. **Freistellungen vom Dienst bei Quarantänemaßnahmen im Ausland oder Rückreiseschwierigkeiten (Ziff. 4 und 5 des FMS) werden dann nicht mehr gewährt.**

Zu Punkt 6 des FMS: Beschäftigte als Eltern

Gibt es eine Altersgrenze für diese Regelung?

Lösung:

Es gibt keine feste Altersgrenze. Die Dienstbefreiung erfordert jedoch einen tatsächlichen Betreuungsbedarf des Kindes/der Kinder. Und vorrangig muss Telearbeit erbracht werden.

Sind Reisen mit Kindern in Risikogebiete noch möglich?

Lösung:

Im eigenen Interesse ist es für keinen Beschäftigten des Freistaats Bayern sinnvoll, in ein Risikogebiet zu reisen, auch wenn bislang vom Auswärtigen Amt keine Reisewarnung ausgegeben wurde. Das gilt erst recht, wenn es um die eigenen Kinder geht. Reisen sollten nach Möglichkeit storniert werden, wenn keine Stornierungskosten anfallen. Wird eine Reise in ein Risikogebiet mit dem Kind erst zu einem Zeitpunkt gebucht und unternommen, in dem die Einstufung als Risikogebiet bereits bekannt ist, ist das bei einem Beschäftigten des Freistaats Bayern als unverantwortliches Handeln anzusehen. **Dienstbefreiungen werden in solchen Fällen nicht gewährt, weil das als rechtsmissbräuchliches Verhalten anzusehen ist.**

Gilt die Regelung auch für das vollständige oder teilweise Schließen einer Betreuungseinrichtung?

Lösung:

Ja.

Gilt die Regelung auch für Tarifbeschäftigte?

Lösung:

Ja. Beschäftigte sind Beamte und Tarifbeschäftigte.

Stehen den Eltern im Rahmen dieser Freistellungsregelung pro Kind zehn Arbeitstage zu oder nur insgesamt 10 Arbeitstage (falls sich die Schließungen der Betreuungseinrichtungen bzw. Schulen zeitlich nicht vollständig überschneiden)?

Wie ist bei wiederholten Schulschließungen zu verfahren?

Lösung:

Die Freistellung wird grundsätzlich im Umfang von bis zu 10 Tagen gewährt. Muss ein Beschäftigter mehrere Kinder betreuen, die nicht gleichzeitig von der Schließung der Einrichtung betroffen sind, kann auch für diese Kinder eine zusätzliche Freistellung von bis zu 10 Tagen gewährt werden. Entsprechend gilt das für mehrere zeitlich wiederholte Schulschließungen.

Ist bei einer Gewährung der Dienstbefreiung gem. § 10 Abs. 1 S. 2 UrlMV aufgrund der Schließung einer Kita, Kindergarten oder Schule ein Nachweis über die Schließung erforderlich?

Lösung:

Ja, soweit die Schließung nicht ohnehin amtsbekannt ist.

Wenn das zu betreuende Kind krank ist, kann gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 d, bb, ggf. i.V.m. Abs. 3 UrlMV 10 Tage Dienstbefreiung gewährt werden. Kann im Zusammenhang mit Corona von der Attestpflicht abgesehen werden?

Lösung:

Ein generelles Absehen von einer Pflicht zur Vorlage eines Attestes ist nicht möglich. Sofern die Beibringung eines solchen nicht möglich ist, ist eine diesbezügliche dienstliche Erklärung des/der Beschäftigten ausreichend. Der/Die Beschäftigte ist jedoch verpflichtet, sich um die Nachreichung eines entsprechenden Attestes zu bemühen.

Wenn ein erkranktes Kind länger als 10 Tage zu Hause betreut werden muss/soll, kann dann die Regelung unter Punkt 6 des FMS zusätzlich angewandt werden?

Lösung:

Nein. Freistellung kann nur gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 d, bb, ggf. i.V.m. Abs. 3 UrlMV im Umfang von maximal 10 Tagen gewährt werden.

Zu Punkt 7 des FMS: Sonstige Fürsorgemaßnahmen

Wie wird bei Fortbildungsreisen verfahren?

Lösung:

Der Corona-Virus stellt keinen Grund dar, auf die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu verzichten.

Zusätzliche Fallkonstellation: Beschäftigte mit Sorge vor Ansteckung

Sind Maßnahmen für Beschäftigte zu treffen, die sich weder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, noch Kontakt zu infizierten Personen hatten, aber aus Sorge sich anzustecken nicht zur Arbeit kommen wollen?

Lösung:

Keine Dienstbefreiung o.ä. möglich, es besteht die Verpflichtung, regulär Dienst zu leisten. Wer zu Hause bleiben möchte, kann - unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange - Urlaub oder Zeitausgleich oder Teletage nehmen.

Zusätzliche Fallkonstellation: Erhöhtes Gesundheitsrisiko

Sind für Beschäftigte, für die eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt (z.B. Leukämie, Diabetes, Lungenerkrankungen) aus Fürsorgegründen besondere Schutzmaßnahmen zu treffen?

Lösung:

In Rücksprache mit dem behandelnden Arzt sind die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen (z.B. kein Publikumsverkehr, kein Servicezentrum etc.).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Luber

Leitender Ministerialrat